

Information für alle Bauherren / Grundstückseigentümer:

Bei der Überprüfung der Abwasserkanäle in unserem Verbandsgemeindegebiet zeigen sich leider immer wieder verfestigte Ablagerungen, welche offensichtlich durch die Ausführung von Bauarbeiten auf den Grundstücken (z.B. Reinigung von Betonmaschinen, Schubkarren o.ä.) entstehen.

Besonders in Neubaugebieten – aber durchaus auch in alten Ortslagen – finden sich solche Beton-, Sand- und Schotterablagerungen in den Kanälen.

Wir weisen aus diesem Grund nochmals alle Grundstückseigentümer, Bauherren und sonstigen Nutzungsberechtigten auf § 5 „Ausschluss und Beschränkung des Benutzungsrechtes“ der Allgemeinen Entwässerungssatzung der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden vom 07. Juli 2021 hin.

Dort ist in Abs. 1 geregelt, dass die Einleitung von Stoffen – auch in zerkleinertem oder flüssigem Zustand – die zu Ablagerungen in den Kanälen führen können, verboten ist.

Bei Trennsystemen besteht außerdem die Gefahr, dass solches Reinigungswasser - welches aus Unkenntnis in Straßeneinläufe geschüttet wird - dann in Rückhaltebecken oder Versickerungsmulden gelangt.

Vorsorglich weisen wir auch darauf hin, dass Verursacher solcher Ablagerungen durchaus zum Schadenersatz herangezogen werden können.

Kirchheimbolanden, August 2021
Verbandsgemeindewerke
67292 Kirchheimbolanden